

Entwurf

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2018	2019
im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	137.699.890 EUR	141.655.105 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.561.938 EUR	140.556.105 EUR
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.849.990 EUR	134.845.205 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.890.731 EUR	129.922.362 EUR

	2018	2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.475.927 EUR	6.312.965 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.029.365 EUR	19.720.925 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	19.333.338 EUR	17.187.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 EUR	3.030.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2018	2019
19.333.338 EUR	17.187.860 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2018	2019
2.950.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2018	2019
98.000.000 EUR	98.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

		2018	2019
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v. H.	670 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 15 GemHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezer-
nates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
dungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
dungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechtigen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 149 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 15 GemHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 12.10.2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.: Ulrich
Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez.: Schäfer
Bürgermeister